

Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen

für die Betreuungspersonen in der
Tagesfamilienbetreuung

Inhaltsverzeichnis

1. Kinderbetreuung in Tagesfamilien	3
1.1. Begriffsdefinitionen	3
2. Leitgedanken (Ziele)	3
2.1. Sensibilisieren	3
2.2. Hinschauen	3
2.3. Schützen	4
2.4. Vertrauen fördern	4
3. Pädagogische Grundsätze der Betreuungsarbeit	4
3.1. Stärkung der Kinder	4
3.2. Professionelle Beziehungsgestaltung	4
3.3. Nähe und Distanz	4
3.4. Eigene Grenzen erkennen	5
3.5. Nulltoleranz bei schwerem grenzverletzendem Verhalten	5
3.6. Private Beziehungen zwischen Tageskindern und Betreuungspersonen	5
4. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit	5
4.1. Abgrenzung privater Bereich	5
4.2. Berührung	5
4.3. Körperpflege	6
4.4. Baden	6
4.5. Fiebermessen	6
4.6. Geschenke	6
4.7. Sprache	6
4.8. Geschlechterrollen	6
4.9. „Döckerle“-Spiel	6
4.10. Schlaf und Übernachten	6
4.11. Aufklärung	7
4.12. Medikamente	7
4.13. Fotografieren und soziale Medien	7
5. Kommunikation und Information	7
5.1. Offene Kommunikation	7
5.2. Kommunikation und Kooperation im Team	7
5.3. Reflexionsprozesse	7
6. Meldepflicht	8

1. Kinderbetreuung in Tagesfamilien

Kinderbetreuung in Tagesfamilien zeichnet sich dadurch aus, dass sie im privaten familiären Rahmen stattfindet. Eine konstante Bezugsperson, kleine überschaubare Gruppen, eine familienähnliche Betreuungssituation und in manchen Fällen sogar „Ersatzgeschwister“ sind für viele Eltern ausschlaggebende Faktoren für einen Entscheid zur Wahl dieser Betreuungsform. Die Tagesfamilienbetreuung findet im Haushalt der Betreuungsperson statt. Neben ihr spielen auch die weiteren Familienangehörigen (eigene Kinder und Ehe-/Partner:innen) im Betreuungsalltag eine Rolle. Dieser familiäre Rahmen stellt Betreuungspersonen vor besondere Herausforderungen.

Der Verhaltenskodex soll die Betreuungspersonen dabei unterstützen, sich mit dem Thema „Nähe und Distanz im Betreuungsalltag“ auseinanderzusetzen, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und sich in heiklen Situationen professionell zu verhalten.

1.1. Begriffsdefinitionen

Kinder können von vielen Formen der Gewalt betroffen sein. Entsprechend existieren in der Fachliteratur verschiedene Begriffe. Im vorliegenden Dokument wird der übergeordnete Begriff „Grenzverletzungen“ verwendet. Ein typisches Merkmal von Grenzverletzungen ist die Verletzung der Integrität, verbunden mit einem grossen Machtgefälle zwischen Täter:in und Opfer. Es wird zwischen psychischer, physischer oder sexueller Grenzverletzung unterschieden:

Psychische Grenzverletzung:

Mit psychischer Grenzverletzung sind Verhaltensweisen gemeint, die Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen können. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

Physische Grenzverletzung:

Zu physischen Grenzverletzungen zählen u.a. neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern, das Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder ein Zwang zum Stillsitzen.

Sexuelle Grenzverletzung:

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind an einem Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.

2. Leitgedanken (Ziele)

2.1. Sensibilisieren

Die Betreuungspersonen setzen sich mit dem Thema Grenzverletzungen an Kindern auseinander. Sie wissen, wie mit Nähe und Distanz umgegangen wird. Die Verhaltensregeln und die pädagogischen Grundsätze für professionelles Handeln sind bekannt. Die Betreuungspersonen erkennen Abweichungen von den vereinbarten Verhaltensregeln und können sorgfältig darauf reagieren.

2.2. Hinschauen

Kritische Situationen, die sich durch die Betreuung im privaten Raum ergeben, werden erkannt und durch bewusstes Handeln und geeignete Regeln entschärft.

2.3. Schützen

Durch festgelegte Regeln kennen sowohl die Betreuungspersonen als auch die Eltern den Spielraum des professionellen Handelns und können leichter beurteilen, was richtig oder falsch ist und wo Grenzverletzungen passieren. So werden potenzielle Opfer geschützt und den Betreuungspersonen wird geholfen, sich in heiklen Situationen richtig zu verhalten.

2.4. Vertrauen fördern

Die durch den Verhaltenskodex geschaffene Transparenz fördert das Vertrauen zwischen den Kindern, ihren Eltern und den Betreuungspersonen.

3. Pädagogische Grundsätze der Betreuungsarbeit

Betreuungspersonen fördern die persönliche Entfaltung und die soziale Integration der Tageskinder. Dazu gehört unter anderem auch die Stärkung der ihnen anvertrauten Kinder. Sie vermitteln Haltungen, Wissen und Werte.

- Die Betreuungspersonen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Dies drücken sie unter anderem in der gezielten Wahl von Verhalten, Sprache, Auftreten und Kleidung aus.
- Es werden alle Menschen respektiert ungeachtet von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Herkunft, Religion, Status und individuellen Besonderheiten.
- Das Verhalten anderen Menschen gegenüber ist respektvoll und wertschätzend.

3.1. Stärkung der Kinder

Die betreuten Kinder werden in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Persönlichkeit gestärkt. Das ist der beste Weg, sie vor Grenzverletzungen zu schützen. Als Grundlage dazu dient beispielsweise das von der Fachstelle Limita Zürich erarbeitete 7-Punkte Präventionsmodell:

1. Dein Körper gehört dir.
2. Deine Gefühle sind wichtig.
3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
4. Du hast das Recht auf ein Nein.
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
6. Du hast das Recht auf Hilfe.
7. Du bist nicht schuld.

3.2. Professionelle Beziehungsgestaltung

Die betreuten Kinder sind auf die Unterstützung, Anregung, Anleitung und Ermutigung der Betreuungsperson angewiesen. Dadurch entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis. Die Betreuungspersonen sind sich der Verantwortung für und gegenüber den Kindern bewusst und wissen, dass diese abhängig und verletzbar sind. Ihr Umgang mit Macht, Nähe und Distanz ist verantwortungsvoll und transparent. Sie respektieren die seelische, körperliche und sexuelle Integrität der ihnen anvertrauten Kinder und unterlassen Handlungen, die diese verletzen.

3.3. Nähe und Distanz

Die Betreuungspersonen sind verantwortlich für die Einhaltung der Grenzen gemäss ihrer professionellen Rolle und ihrem Betreuungsauftrag. Der Körperkontakt zu den Kindern ist ihrem Entwicklungsstand und der professionellen Rolle angepasst. Für die Einhaltung und Gestaltung der Grenzen sind die Betreuungspersonen verantwortlich.

Die Grenzziehung wird nicht an Kinder delegiert.

Die Kinder wissen, dass sie sich bei „unguten“ Gefühlen oder Vorkommnissen melden sollen und an wen sie sich wenden können.

3.4. Eigene Grenzen erkennen

Betreuungspersonen sind oft emotional in die Schicksale von Kindern oder Familien involviert. Sie sind sich dessen bewusst, kennen aber auch die Abgrenzung zu ihrer professionellen Rolle. Wenn nötig holen sie sich Unterstützung bei ihrer zuständigen Fachperson.

3.5. Nulltoleranz bei schwerem grenzverletzendem Verhalten

Schwere Grenzverletzungen von Betreuungspersonen gegenüber Kindern, sowie unter den Kindern und Jugendlichen werden in keinsten Weise toleriert. Betreuungspersonen wissen, dass grenzverletzendes Verhalten eine massive Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität der Kinder, sowie einen schweren Vertrauensbruch darstellt. Sie unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der Kinder. Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen wird gestoppt und verlangt ein korrigierendes Eingreifen durch die Betreuungsperson.

3.6. Private Beziehungen zwischen Tageskindern und Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen suchen von sich aus keinen privaten Kontakt zu aktuellen oder ehemaligen Tageskindern. Kontakte aus Eigeninitiative von Tageskindern (z.B. Einladungen zu Geburtstagsfeiern, Darbietungen etc.) sind erlaubt, sofern die Eltern einverstanden sind.

4. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Es ist wichtig, risikobehaftete Situationen zu erkennen und zu benennen. Für solche heiklen Situationen sind die folgenden Verhaltensregeln wichtig. Sie schaffen einen klaren Rahmen, in dem sich die Betreuungspersonen sicherer bewegen.

4.1. Abgrenzung privater Bereich

Die Betreuung von Tageskindern findet in den Wohnräumen der Tagesfamilien statt. Tagesfamilien müssen daher ein Bewusstsein für die Trennung zwischen dem privaten und beruflichen Bereich haben. Welche Zimmer werden wann und unter welchen Bedingungen für die Betreuung der Tageskinder genutzt? Welche Aktivitäten können gemeinsam mit den Tageskindern unternommen werden und welche gehören in den privaten Bereich (z.B. Arztbesuch, Treffen mit anderen Personen/ Familien...). Während den Betreuungszeiten sind alle anwesenden Personen immer angemessen angekleidet.

4.2. Berührung

Betreuungspersonen legen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Sie sind für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz geschult und handeln überlegt. Wichtig: Es ist immer die Betreuungsperson, die für die Wahrung der Grenzen verantwortlich ist. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Der Körperkontakt ist jedoch situationsabhängig und muss alters- sowie kindgerecht sein. Die Reaktion des Kindes muss beobachtet werden. Der Körperkontakt darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen.

4.3. Körperpflege

Gewickelt wird an einem Ort, der dem Kind die nötige Privatsphäre bietet. Der gesamte Wickelprozess wird einfühlsam und unter Einbezug des Kindes vollzogen. Jeder Schritt beim Wickeln wird dem Kind mit Worten erklärt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln. Das Wickeln übernimmt ausschliesslich die Betreuungsperson und wird nicht an andere Personen delegiert.

Nach Möglichkeit nehmen Kleinkinder die Körperpflege (Waschen, Zähneputzen, Toilettengang) selbstständig vor. Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt.

4.4. Baden

Wird gebadet, tragen Kinder Badekleider. Das An- und Ausziehen sowie das Eincremen mit Sonnenschutz erledigt das Kind so weit wie möglich selbstständig.

4.5. Fiebermessen

Beginnt ein Kind während der Betreuungszeit zu fiebern, wird das Fieber mit Kontakt- oder Infrarot-Thermometer am Kopf gemessen.

4.6. Geschenke

Kleinere Geschenke zu besonderen Gelegenheiten (z.B. Geburtstag, Weihnachten, Abschied...) können zum familiären Betreuungsrahmen der Tagesfamilie dazu gehören. Die Handhabung muss dabei für alle betreuten Kinder gleich sein und das Schenken muss den Eltern gegenüber transparent sein.

4.7. Sprache

Die Sprache der Betreuungspersonen ist sorgfältig, wertschätzend und verbindend. Die Kinder erleben die Betreuungspersonen auch beim Sprechen als Vorbild. Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt benannt. Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen.

4.8. Geschlechterrollen

Alle Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in die alltäglichen Arbeiten gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt.

4.9. „Dökterle“-Spiel

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des „Dökterle“-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen, die Kleider anbehalten werden und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbricht die Betreuungsperson das Spiel und erklärt den Kindern den Grund für das Einschreiten.

4.10. Schlaf und Übernachten

Die Tagesfamilie ist mit passenden Ruheräumen und/oder Schlafzimmern ausgestattet, so dass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug, zur Ruhe und zum Schlafen haben. Das Bett oder die Matratze sind der private, geschützte Raum eines Kindes, es schläft alleine.

4.11. Aufklärung

Aufklärung ist Sache der Erziehungsberechtigten und nicht Aufgabe der Betreuungspersonen. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese dem Entwicklungsstand des Kindes und der Situation angepasst beantwortet.

4.12. Medikamente

Die Abgabe und Anwendung von Medikamenten (dazu gehören auch sämtliche alternativen Arznei- und Heilmittel) erfolgt ausschliesslich auf Anweisung der Eltern. Die Betreuungsperson informiert die Eltern bei der Übergabe über den Zeitpunkt und die Dosis von verabreichten Medikamenten.

4.13. Fotografieren und soziale Medien

Das Recht der Kinder am eigenen Bild wird ernst genommen und umgesetzt. Das Fotografieren muss immer mit den Eltern abgesprochen werden. Die Privat- und Intimsphäre des Tageskindes muss geschützt sein: Tageskinder dürfen nur in Alltagssituationen und bekleidet fotografiert werden. Fotos mit Tageskindern sind Eigentum der Eltern und dürfen ohne deren Zustimmung nicht an Dritte weitergereicht werden. Das Verwenden von Fotos ist auf allen sozialen Medien (Whats-App, Instagram, Facebook etc.) untersagt.

5. Kommunikation und Information

5.1. Offene Kommunikation

Die Betreuungsperson informiert die Eltern laufend über Aktuelles aus dem Alltag oder Geplantes sowie über besondere Vorkommnisse und Beobachtungen. Die pädagogische Arbeit ist für die Eltern nachvollziehbar und wird ihnen offen dargelegt. Die Betreuungspersonen sind kritikfähig gegenüber den Eltern, den Fachberater:innen, der Leitung sowie allfällig weiteren involvierten Fachpersonen.

5.2. Kommunikation und Kooperation im Team

Eine konstruktive Feedback-Kultur trägt zur Prävention bei. Leitungsperson und Fachberater:innen sorgen für ein wertschätzendes und transparentes Arbeitsklima. Sie sind offen für Fragen und Unsicherheiten und unterstützen die Betreuungspersonen dabei, irritierendes Verhalten anzusprechen sowie positive und kritische Rückmeldungen anzunehmen. Eine transparente und wertschätzende Kommunikation erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln und stärkt das gegenseitige Vertrauen.

5.3. Reflexionsprozesse

An die eigenen Grenzen zu stossen ist Teil des Betreuungsalltags. Zur professionellen Arbeit gehört dies wahrzunehmen und sich fachlich und persönlich damit auseinanderzusetzen. Unterstützend kann dabei der Austausch mit der Fachberater:in oder (unter Einhaltung der Schweigepflicht) mit anderen Betreuungspersonen sein.

6. Meldepflicht

Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls beobachtet wird oder ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind die Betreuungspersonen dazu verpflichtet, der Fachberater:in eine Meldung zu machen. Es wird eine Aktennotiz erstellt und die Teamleitung und die Bereichsleitung informiert. Nach Absprache mit der Teamleitung und der Bereichsleitung wird durch diese eine Gefährdungsmeldung ausgelöst.

Fehlverhalten / Verstösse von Betreuungspersonen / Mitarbeitenden

Wenn ein Fehlverhalten oder ein Verstoss beobachtet wird oder ein Verdacht vorliegt, ist der:die Beobachtende dazu verpflichtet, eine Meldung zu machen. Es wird die vorgesetzte Person informiert, welche mit ihrer vorgesetzten Person das weitere Vorgehen bespricht. Im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Straftat ist die Konfrontation der beschuldigten Person unbedingt zu unterlassen. Es wird ausschliesslich die vorgesetzte Person informiert und auch gegenüber Kolleg:innen oder Klient:innen Stillschweigen bewahrt. Die Aufklärung einer Straftat obliegt grundsätzlich der strafrechtlichen Behörde.

Vorstrafen / laufende Verfahren

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, laufende Verfahren und Strafurteile unverzüglich zu melden, welche Auswirkungen auf den Arbeitsalltag haben.